



# HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2002

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 31. Mai 2002 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Mai 2002 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### **A. Problem**

- a) Nach dem geltenden Spielbankrecht dürfen die öffentlichen Spielbanken in Hessen keine Glücksspiele im Internet anbieten. Jedoch gibt es im Internet ein entsprechendes vielfältiges Angebot ausländischer Anbieter.
- b) Das Spielbankunternehmen der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt macht laufend Verluste.

### **B. Lösung**

- a) Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes mit dem Ziel, in Hessen ein staatlich kontrolliertes Internet-Glücksspielangebot der Spielbanken zulassen zu können.
- b) Zulassung einer weiteren Ermäßigung der Spielbankabgabe bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank. Erweiterung des Kreises der Zugangsberechtigten zur Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt.

### **C. Befristung**

Die Geltungsdauer des Spielbankgesetzes wurde bereits bei der letzten Änderung im September 2001 befristet. Die Geltungsdauer der Spielordnung vom 6. Juli 2000 wurde bereits bei ihrem Erlass befristet.

### **D. Alternativen**

- a) Keine.
- b) Schließung der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

### **F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes  
und der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Spielbankgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Spielbankerlaubnis kann Spielangebote der Spielbank im Internet zulassen."
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Einzelheiten über die Spielangebote im Internet (insbesondere zulässige Spiele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Ausschluss von Spielsüchtigen) werden in der Spielbankerlaubnis geregelt."
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach den Worten "Zweigspielbetrieb einer Spielbank" die Worte "oder für die Einrichtung eines Spielangebots im Internet" eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank kann die Spielbankabgabe für einen befristeten Zeitraum auch über die in Satz 2 genannten Grenzen hinaus ermäßigt werden."

**Artikel 2**

§ 6 Abs. 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368) erhält folgende Fassung:

"(2) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main ist die Teilnahme am Spiel nur ins Ausland fliegenden Fluggästen, ankommenden Fluggästen des internationalen Flugverkehrs von außerhalb der Schengen-Staaten, Umsteigern des internationalen Flugverkehrs, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sowie den Flugzeugbesatzungen ausländischer Flugzeuge gestattet."

**Artikel 3**

(1) Die Befugnis des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu ändern, bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Eine Ermäßigung nach Art. 1 Nr. 2 Buchst. b kann bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2001 gewährt werden.

**Begründung:****Zu Art. 1:**

## I.

Gegenwärtig kann im Internet eine Zunahme ausländischer Glücksspielangebote beobachtet werden. Dazu gehören auch Angebote von Internet-Spielcasinos. Ob und in welchem Umfang dieses Angebot auch von Teilnehmern aus Deutschland genutzt wird, ist nicht bekannt. Jedoch richten sich diese Angebote häufig auch an Kunden aus Deutschland. Dies lässt sich daraus erkennen, dass die Anbieter ihre Angebote ausschließlich oder auch in deutscher Sprache ins Netz stellen. Im Kreise der deutschen Spielbanken wird befürchtet, dass diese ausländischen Angebote, die eine Teilnahme am Glücksspiel direkt vom heimischen PC aus ermöglichen, auf Dauer zu einem Abwandern von Gästen aus den Spielbanken führen wird. Sie streben deshalb an, selbst ein Internet-Glücksspielangebot anbieten zu dürfen. Im Kreise der deutschen Spielbanken wird befürchtet, dass diese ausländischen Angebote, die eine Teilnahme am Glücksspiel direkt vom heimischen PC aus ermöglichen, auf Dauer zu einem Abwandern von Gästen aus den Spielbanken führen wird. Sie streben deshalb an, selbst ein Internet-Glücksspielangebot anbieten zu dürfen.

Das Hessische Spielbankrecht geht davon aus, dass öffentliche Glücksspiele in den Räumen der Spielbanken veranstaltet werden dürfen. Dies ist auch in § 1 Abs. 1 der Spielordnung vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368) so normiert ("In den Spielbanken dürfen folgende Glücksspiele veranstaltet werden:"). Die Teilnahme am Spiel setzt voraus, dass sich der Spieler nach Erwerb einer Eintrittskarte (§ 7 der Spielordnung) in der Spielbank aufhält (§§ 2 bis 5 der Spielordnung).

Eine Rechtsgrundlage dafür, den Spielbanken in Hessen zu erlauben, öffentliches Glücksspiel auch im Internet anzubieten, gibt es bisher nicht.

Auch im Hinblick auf die Aufgabe des staatlich reglementierten Glücksspiels, das illegale Glücksspiel um Geld einzudämmen und dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen (BVerfGE 28, 119, 148), lässt eine zunehmende Wahrscheinlichkeit der Nutzung ausländischer Internetspielangebote durch Teilnehmer aus Deutschland ein staatlich kontrolliertes Gegenangebot sinnvoll erscheinen. Durch die staatliche Kontrolle würde dem Spieler gewährleistet, dass Gewinn und Verlust nur von seinem Glück und nicht von Manipulationen des Unternehmers oder seiner Beschäftigten abhängen. Aus ähnlichen Erwägungen, um ins Ausland abwanderndes Spielkapital zurückzuholen und den Wildwuchs ausländischer Sportwettenanbieter in Bundesgebiet zurückzudrängen (vgl. Drucks. 14/4014), hat der Hessische Landtag mit dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406) eine Rechtsgrundlage für die Veranstaltung der Oddset-Wette (Sportwette mit festen Gewinnquoten) geschaffen, die im Jahr 2000 bundesweit bereits mehr als 1 Mrd. DM Spieleinsätze angezogen hat (in Hessen: 89,4 Mio. DM).

Es soll deshalb die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, in Hessen auch Internetangebote der Spielbanken zuzulassen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage hat vor kurzem bereits das Land Niedersachsen geschaffen.

## II.

Die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt lassen es angezeigt erscheinen, allgemein für besondere wirtschaftliche Notlagen von Spielbanken für einen befristeten Zeitraum eine Möglichkeit der Ermäßigung der Spielbankabgabe vorzusehen.

## Zu Nr. 1:

Diese Änderung schafft die Rechtsgrundlage dafür, in der Spielbankerlaubnis auch Spielangebote der Spielbank im Internet zuzulassen.

Für diese Rechtsgrundlage gilt als Rahmenbedingung, die sich aus der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der Zuständigkeit der Länder für das Glücksspielwesen ergibt, dass jede Erlaubnis nur für Spielteilneh-

mer gilt, die in Hessen wohnen oder sich zumindest zum Zeitpunkt ihrer Spielteilnahme in Hessen aufhalten oder in einem Staat, der seinen Bürgern die Teilnahme am ausländischen Glücksspiel von seinem Territorium aus nicht verbietet. Spielteilnehmer aus anderen Bundesländern oder z.B. Österreich müssen danach abgewiesen werden, da deren Teilnahme am hessischen Glücksspiel, solange sie sich nicht in Hessen aufhalten, nach § 285 StGB bzw. nach österreichischem Strafrecht verboten ist.

Nr. 1 Buchst. a enthält die grundsätzliche Aussage, dass die Spielbankerlaubnis, die der Spielbankgemeinde zu erteilen ist, auch Spielangebote im Internet zulassen kann.

Nr. 1 Buchst. b (§ 2 Abs. 4) bestimmt, dass in der Spielbankerlaubnis Einzelheiten über die Spielangebote im Internet geregelt werden (z.B. zulässige Spiele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Ausschluss von Spielsüchtigen). Auch für diese Spielangebote gelten die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch § 2 Abs. 1 bis 3 (weitere Regelungen über die Spielbankerlaubnis), § 3 (Spielbankabgabe) und § 8 (Aufsicht). Voraussetzung für die Zulassung eines solchen Spielbetriebs ist danach insbesondere, dass die Gewähr für einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gegeben ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2).

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Die erstmalige Einrichtung eines Spielangebots im Internet erfordert, ähnlich wie die Neuerrichtung einer Spielbank oder die erstmalige Errichtung einer zweiten Betriebsstätte am selben Ort, Anfangsinvestitionen in einer Höhe, die ein entsprechendes Angebot voraussichtlich erst nach einem Anlaufzeitraum bei einer Spielbankabgabe von 80 v.H. für das Spielbankunternehmen wirtschaftlich tragbar macht. Diese Änderung gibt deshalb die Möglichkeit, die Spielbankabgabe für ein entsprechendes Angebot für den Anlaufzeitraum auf höchstens bis zu 60 v.H. des Bruttospielertrags abzusenken.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Für besondere wirtschaftliche Notlagen einer Spielbank erscheint es sachgerecht, für einen befristeten Zeitraum - gegebenenfalls mehrfach - eine weitere Ermäßigung der Spielbankabgabe zuzulassen, um den Fortbestand der Spielbank zu ermöglichen. Im Fall der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt besteht wahrscheinlich die Notwendigkeit einer entsprechenden Ermäßigung bereits ab Betriebsbeginn, weshalb in Art. 2 als Übergangsvorschrift zugelassen ist, eine entsprechende Ermäßigung bereits ab dem 1. Januar 2001 zu gewähren.

#### **Zu Art. 2:**

Die Vorschrift fasst § 6 Abs. 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen neu, in der die Voraussetzungen für die Teilnahme am Spiel in der Spielbank im Transitbereich des Flughafens geregelt sind. Sie erweitert die Teilnahmemöglichkeiten auf alle abfliegenden Auslandspassagiere (bis nur außerhalb der Schengen-Staaten) und auf die Flugzeugbesatzungen ausländischer Flugzeuge. Diese Erweiterung dient dazu, der Spielbank im Transitbereich des Flughafens eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation durch eine Vergrößerung des möglichen Besucherpotenzials zu ermöglichen.

#### **Zu Art. 3:**

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 die wegen der Änderung einer Rechtsverordnung durch den Gesetzgeber in Art. 2 erforderliche "Entsteuerungsklausel". Sie regelt in Abs. 2 das In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung und enthält eine Übergangsvorschrift zur Anwendung des neuen § 3 Abs. 2 Satz 3 (vgl. dazu die Begründung zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. b).

Wiesbaden, 31. Mai 2002

Der Hessische Ministerpräsident  
**Koch**

Der Hessische Minister des Innern  
und für Sport  
**Bouffier**